

Polizeireglement

vom 19. September 2011

(gültig ab 1. Januar 2012)

Die Gemeindeversammlung von Oensingen, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für ein einvernehmliches Zusammenleben der in Oensingen wohnenden Bevölkerung dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst auf Basis eines Gespräches zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;
- dass im Konfliktfall in erster Linie vermittelt und eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden soll;

beschliesst:

Die in diesem Reglement verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Wo nicht näher bestimmt, beziehen sich Verweise auf öffentlichen Grund und öffentliche Anlagen auf Wege, Strassen, Plätze, Anlagen und Gebäude, die sich im Besitz der Einwohnergemeinde Oensingen befinden.

Inhaltsverzeichnis

Abfallentsorgung.....	6	Mist.....	11
Abstellen von Fahrzeugen.....	7	Modellfahrzeuge.....	8
Abstellen von Gegenständen.....	7	Modellflugzeuge.....	8
Allgemeine Bestimmungen.....	3	Nachtruhe.....	8
Anordnungen.....	3	Niederlassung.....	4
Arbeiten an Fahrzeugen.....	9	Notdurft.....	10
Aufenthalt.....	4	Organhaftung.....	12
Austausch von Daten.....	3	Organisation.....	3
Bauarbeiten.....	7	Pferdemist.....	11
Besondere Bestimmungen.....	5	Pflanzenüberhang.....	5
Bettelei.....	7	Polizeiorgane.....	3
Bewilligungen.....	11	Reklamewesen.....	10
Busse, Bussgeld.....	11	Schiessen.....	9
Bussendepositum.....	12	Schlussbestimmungen.....	12
Bussgeld.....	11	Schneeräumung.....	6
Camping.....	7	Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit.....	9
Ersatzfreiheitsstrafe.....	12	Schutz öffentlicher Sachen.....	4
Fahrende.....	7	Sichtverhältnisse.....	5
Fahrlässigkeit.....	11	Sperrzeiten.....	8
Fasnacht.....	9	Strafbefehl.....	12
Feuerwerk.....	10	Strafen.....	11
Freiheitsstrafe.....	12	Strassenmusik.....	9
Geltungsbereich.....	3	Subsidiäres Recht.....	12
Grundsätze.....	3	Tierhaltung.....	10
Hunde.....	10	Tierlärm.....	10
Immissionsschutz.....	8	Übermässige Inanspruchnahme.....	4
Inkrafttreten.....	12	Umzüge.....	9
Jauche.....	11	Veranstaltungen.....	9
Jugendliche.....	12	Verfahren.....	11
Juristische Personen.....	12	Verrichten der Notdurft.....	10
Kinder.....	12	Versammlungen.....	9
Lagerung von Waren.....	6	Verwaltungszwang.....	11
Landwirtschaft.....	10	Verwarnung.....	11
Laserscheinwerfer.....	8	Visuelle Überwachung.....	5
Lautsprecheranlagen.....	8	Zweck.....	3
Littering.....	6		
Meldepflicht Dritter.....	4		

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich	§ 1 Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Oensingen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
Organisation, Polizeiorgane	§ 2 <ol style="list-style-type: none">¹ Der Gemeinderat ist die oberste Ortspolizeibehörde; die Leitung des Ortspolizeiwesens obliegt dem Ressortleiter Sicherheit oder stellvertretend für diesen dem Gemeindepräsidenten.² Der Ressortleiter Sicherheit oder der Gemeindepräsident pflegen zur Beurteilung der Sicherheitsbedürfnisse der Gemeinde einen regelmässigen Kontakt mit der Polizei Kanton Solothurn.³ Der Gemeinderat kann Sicherheitsunternehmen mit gut ausgebildetem Personal mit Patrouillendiensten beauftragen.⁴ Angestellte oder vom Gemeinderat mit ortspolizeilichen Aufgaben betraute Personen sind ermächtigt, bei festgestellten Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie grundsätzlich bei rechtswidrigen Verhaltensweisen und Taten namens der Einwohnergemeinde Oensingen Anzeige zu erstatten.
Grundsätze des ortspolizeilichen Handelns	§ 3 Die mit ortspolizeilichen Aufgaben betrauten Personen handeln bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.
Anordnungen	§ 4 Jedermann ist verpflichtet, ortspolizeilichen Anordnungen nach diesem Reglement Folge zu leisten.
Austausch von Daten	§ 5 Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen richtet sich nach den übergeordneten Bestimmungen, insbesondere nach Abschnitt E des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes sowie nach der kantonalen Informations- und Datenschutzverordnung.

§ 6**Niederlassung
und Aufenthalt**

- 1 Wer in die Gemeinde zuzieht, um dauernden oder vorübergehenden Wohnsitz zu nehmen, hat sich innert 14 Tagen nach seiner Ankunft persönlich bei den Einwohnerdiensten anzumelden und die erforderlichen Ausweisschriften über seine Heimats- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben.
- 2 Wer seine Wohnung innerhalb der Gemeinde wechselt, hat dies den Einwohnerdiensten innert 14 Tagen zu melden.
- 3 Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 14 Tagen bei den Einwohnerdiensten unter Vorweisung der Niederlassungsbewilligung oder des Schriftenempfangsscheins, bzw. des ausländischen Reisepasses und des Ausländerausweises, abzumelden.
- 4 Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton.

§ 7**Meldepflicht
Dritter**

- 1 Haushaltvorstände, Vermieter oder Verpächter sind verpflichtet, jeden Einzug, der voraussichtlich länger als 3 Monate dauert sowie jeden Auszug in ihrer Familie, bzw. ihrem Miet-/Pachtobjekt innert 14 Tagen den Einwohnerdiensten zu melden.
- 2 Inhaber von Geschäften, Büros, Läden usw. in Oensingen, auch wenn sie nicht in Oensingen wohnhaft sind, sind verpflichtet, innert 14 Tagen die Art ihres Betriebes bei der Gemeindeverwaltung an- und abzumelden. Allfällige baurechtliche Verfahren haben vor der Inbetriebnahme der Lokalität rechtskräftig erledigt zu sein

§ 8**Schutz
öffentlicher
Sachen**

Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

§ 9**Gebühr für
übermässige
Inanspruch-
nahme**

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig und kann mit Gebühren belastet werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 10

Pflanzen-
überhang und
Sichtverhält-
nisse

- ¹ Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden.
- ² Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,2 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.
- ³ Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters.
- ⁴ Die Sichtverhältnisse bei allen Strassen mit plangleichen Knoten und bei allen privaten Ausfahrten müssen der SN Norm 640 273a¹ entsprechen. Sind die vorgeschriebenen Sichtfelder nicht gewährleistet, müssen allfällige Hindernisse auf Kosten des Grundeigentümers entfernt werden.

§ 11

Visuelle
Überwachung

- ¹ Der Gemeinderat kann an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden Anlagen zur visuellen Überwachung einsetzen.
- ² Die visuelle Überwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitender der Gemeindeverwaltung mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den visuellen Anlagen hat ferner das technische Wartungspersonal für die Vornahme von Unterhalts- und Reparaturarbeiten.
- ⁴ Die visuelle Überwachung ist durch geeignete Massnahmen (z.B. Hinweistafel) erkennbar zu machen; ebenso ist die verantwortliche Behörde bekannt zu geben.
- ⁵ Die Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten ist zulässig, wenn es zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener überwiegen.
- ⁶ Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der Zweck der Überwachung dies erlaubt.

¹ Die Abteilung Bau stellt den Inhalt dieser Norm für Interessierte und Betroffene bereit.

- 7 Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, jedoch spätestens 96 Stunden nach der Aufzeichnung, zu vernichten oder zu überschreiben, sobald der Zweck der Aufzeichnung dies erlaubt.
- 8 Für die konkret umzusetzenden Massnahmen der visuellen Überwachung erlässt der Gemeinderat ein Bearbeitungsreglement gemäss Checkliste des kantonalen Beauftragten für Information und Datenschutz.
- 9 Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 12

Abfallentsorgung, Littering

- 1 Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt, darunter fallen insbesondere auch Abfälle und Spucken, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.
- 2 Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Bestimmungen des Abfallreglementes zu erfolgen. Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist strafbar.

§ 13

Schneeräumung

Jeder Grundeigentümer und Mieter hat den vom Gehweg oder von der Strasse auf sein Areal gepflügten Schnee zu dulden. Dieser darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

§ 14

Lagerung von Waren

- 1 Das Lagern von Waren, Brennmaterial usw. auf gemeindeeigenen Strassen und Plätzen ist untersagt.
- 2 In begründeten Fällen kann durch die Abteilung Bau eine Ausnahmegewilligung für höchstens drei Tage erteilt werden, welche im Interesse der Verkehrssicherheit mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein kann.

-
- § 15**
- Camping, Fahrende**
- 1 Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Die Einrichtung und der Betrieb von Campingplätzen bedürfen einer Bewilligung.
 - 2 Der Gemeinderat kann Fahrenden ein geeignetes Aufenthaltsareal zuweisen. Diese Areale dürfen nicht Teil des Gemeinde-Verwaltungsvermögens sein.
- § 16**
- Bettelei**
- Auf öffentlichem Grund ist die Bettelei generell verboten.
- § 17**
- Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen**
- 1 Das Dauerparkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bedarf einer ortspolizeilichen Bewilligung.
 - 2 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die Ortspolizei Ausnahmen bewilligen.
 - 3 Fahrzeuge und Gegenstände, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, können durch Personen, die zu ortspolizeilichen Handlungen befugt sind, weggeschafft werden, wenn sie öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, sofern der Besitzer oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der ortspolizeilichen Instanz nicht befolgt wird.
 - 4 Der Besitzer respektive der Fahrzeughalter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.
- § 18**
- Bauarbeiten**
- Für die Benützung gemeindeeigenen Grundes und Bodens zur Aufstellung von Gerüsten und Abschränkungen, zum Öffnen von Baugruben, zur Lagerung von Bau- und Abbruchmaterialien, zum Aufstellen von Kranen, Baumaschinen und dergleichen ist eine Bewilligung der Gemeindeverwaltung notwendig.

III. Immissionsschutz

§ 19

Sperrzeiten ¹ In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen) während der folgenden Sperrzeiten untersagt:

Montag – Samstag	12.00 – 13.00 Uhr
Montag – Freitag	20.00 – 07.00 Uhr
Freitag auf Samstag	20.00 – 08.00 Uhr
Samstag ab	17.00 Uhr
Sonntage/Feiertage	ganztags

² Bezüglich der Definition von Feiertagen gelten die Vorschriften gemäss kantonalem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage.

³ Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.

§ 20

Nachtruhe ¹ Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeder übermässige Lärm, der die Nachtruhe der Anwohnerschaft stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur notfallmässigen Schadensbehebung sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe.

² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 21

Modellflugzeuge, Modellfahrzeuge

Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen bis zu einem Maximalgewicht von 30 kg dürfen nur bei direktem Augenkontakt, nur dort wo keine Störung und Gefährdung von Drittpersonen vorliegt und ausserhalb der in §19 festgelegten Sperrzeiten betrieben werden.

§ 22

Lautsprecheranlagen

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern auf gemeindeeigenem Grund und Boden ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 23

Laserscheinwerfer

Der Einsatz von Laserscheinwerfern oder ähnlich himmelwärts gerichteter Lichtquellen ist verboten.

§ 24

Strassenmusik Die Darbietung von Strassenmusik auf gemeindeeigenem Grund und Boden ist verboten, kann aber auf Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.

§ 25

Arbeiten an Fahrzeugen Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

IV. Schutz der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit**§ 26**

- Umzüge, Versammlungen, Veranstaltungen**
- ¹ Umzüge, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund benötigen eine ortspolizeiliche Bewilligung.
 - ² Veranstaltungen oder Handlungen, die durch erhebliche Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind ortspolizeilich bewilligungspflichtig.
 - ³ Gesuche sind spätestens zwei Wochen vor den geplanten Anlässen mittels vorgegebener Formulare bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

§ 27

- Fasnacht**
- ¹ Die öffentlichen Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf die Zeitdauer der Solothurner Fasnacht (Mittwoch Nachmittag bis und mit darauffolgender Aschermittwoch) beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art sind ausserhalb dieses Zeitrahmens bewilligungspflichtig.
 - ² Auch Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von festen und gesundheitsgefährdenden Gegenständen sowie das Verspritzen von flüssigen oder gelartigen Stoffen (ausgenommen Trinkwasser) ist verboten.

§ 28

Schiessen Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten. Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

§ 29

- Feuerwerk**
- 1 Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und am Tag der Bundesfeier sowie einen Tag vor und nach der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
 - 2 Das Gemeindepräsidium kann Ausnahmen bewilligen.

§ 30

- Reklamewesen**
- 1 Das Anschlag von Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit Bewilligung der Baubehörde gestattet.
 - 2 Für Reklamen im baurechtlichen Sinn ist die Abteilung Bau, für Wahl- und Abstimmungsplakate der Gemeinderat zuständig.

§ 31

- Verrichten der Notdurft**
- Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

V. Tierhaltung und Landwirtschaft**§ 32**

- Tierhaltung, Tierlärm**
- 1 Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können.
 - 2 Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen.
 - 3 Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.
 - 4 Für übermässigen Lärm von Tieren ist der Tierhalter verantwortlich.

§ 33

- Hunde**
- Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen sowie im Wald (resp. auf öffentlichem Grund) sind Hunde an der Leine zu führen. Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen. Die Vorschriften der Jagd- und Hundegesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 34**Jauche, Mist,
Pferdemist**

- 1 Das Ausbringen von Jauche oder Mist ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen verboten.
- 2 Es ist verboten, Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen liegen zu lassen. Reiter und Halter von Pferden sind verpflichtet, den anfallenden Pferdemist einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen. Im Unterlassungsfall haben Fehlbare für die Kosten der Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder durch beauftragte Dritte vollständig aufzukommen.

VI. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang**§ 35****Fahrlässigkeit**

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

§ 36**Bewilligungen**

- 1 Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.
- 2 Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
- 3 Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 37**Busse**

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden im Rahmen der friedensrichterlichen Zuständigkeit bestraft. Die Bussgelder fallen der Kasse der Einwohnergemeinde zu.

§ 38**Verwarnung**

In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

- § 39**
- Ersatzfreiheitsstrafe** An die Stelle schuldhaft unbezahlter und auf dem Betreibungsweg uneinbringlicher Bussen tritt die Ersatzfreiheitsstrafe im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Strafgesetzbuches.
- § 40**
- Juristische Personen**
- ¹ Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen (Organhaftung).
 - ² Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.
- § 41**
- Kinder, Jugendliche** Auf die von Kindern oder Jugendlichen begangenen und nach den Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts mit Strafe bedrohten Handlungen findet das Jugendstrafrecht Anwendung.
- § 42**
- Subsidiäres Recht** Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Schweizerischen Strafprozessordnung.
- § 43**
- Strafbefehl** Der Friedensrichter spricht Geldbussen durch Strafbefehl der Solothurner Gerichte aus.
- § 44**
- Bussen-depositum** Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

VII. Schlussbestimmungen

- § 45**
- Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 19. September 2011.
- Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende früheren kommunalen Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 22. August 2011 zu Händen der Gemeindeversammlung vom 19. September 2011 beschlossen:

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. September 2011.

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiter Verwaltung

Markus Flury

Pascal M. Estermann